

S a t z u n g
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Großkorbetha

[illegible]

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Weißenfels erhebt im Ortsteil Großkorbetha als Gebietsteil der Stadt Weißenfels gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 18 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 12 der Hauptsatzung nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von zu Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen gemäß § 11, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen ein Vorteil entsteht.

Diese beitragsfähigen Maßnahmen haben folgenden Inhalt:

1. „**Herstellung**“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, die nicht Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB sind.
 2. „**Anschaftung**“ ist der Erwerb einer Anlage von Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
 3. „**Erweiterung**“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht zu Straßenzwecken dienender Anlagen.
 4. Eine „**Verbesserung**“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nochmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Art und Weise unterscheidet, die einen positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.
 5. „**Erneuerung**“ ist die Ersetzung einer abgenutzten oder schadhaften Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB oder einer erschließungsrechtlichen Regelung des Landesrechts zu erheben sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Straßen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plänen ergeben. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

1. Zu der Abrechnungseinheit **Großkorbetha** (Anlage 1) gehören folgende Straßen:

Merseburger Straße:

beginnt an der nördlichen Zufahrt zum Grundstück Merseburger Straße 40 und verläuft in südsüdöstliche Richtung bis zur Einmündung in die Kaynaer Straße.

Kaynaer Straße:

verläuft von der Einmündung Merseburger Straße in westliche Richtung bis zur Einmündung in die Dr.-Scheele-Straße.

Dr.-Scheele-Straße:

beginnt als Hauptverkehrsstraße an der Einmündung Alte Weißenfelser Straße und verläuft in zunächst in westliche, anschließend in nordwestliche Richtung bis zur Einmündung der Kreisstraße 2170 von Großkorbetha nach Bäumchen sowie als Anliegerstraße ab der westlichen Grenze des Grundstückes Dr.-Scheele-Straße 15 bis zur westlichen Grundstücksgrenze des letzten bebauten Grundstückes an der südwestlichen Straßenseite. Zudem beginnt auf der Höhe der Zufahrt zu dem Grundstück Dr.-Scheele-Straße 10 ein Fußweg, der in südliche Richtung verläuft und im Brückenbereich in die Straße Ellern übergeht.

Kreisstraße 2170 von Großkorbetha nach Bäumchen:

verläuft von der Einmündung der Dr.-Scheele-Straße bis zur Einmündung in die Feldstraße.

Alte Weißenfelser Straße:

beginnt an der Einmündung zur Dr.-Scheele-Straße und verläuft in südliche Richtung bis zum Übergang in die Gniebendorfer Straße auf der Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Gniebendorfer Straße 13.

Gniebendorfer Straße:

beginnt auf der Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Gniebendorfer Straße 13 und verläuft in südsüdwestliche Richtung bis zum südlichen Ende des Gebäudes auf dem Grundstück Gniebendorfer Straße 4 und 4 a.

Friedensstraße:

beginnt an der Einmündung in die Lützener Straße, verläuft als Hauptschließungsstraße in nördliche Richtung und endet an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Siedlerweg 1. Zudem zweigt auf der Höhe des Grundstückes Friedensstraße 3 eine Teilstrecke als Anliegerstra-

ße in südwestliche Richtung ab und mündet auf der Höhe der südlichen Grenze des Grundstückes Lützener Straße 12 in die Lützener Straße.

Kleine Gartenstraße:

zweigt hinter dem Grundstück Friedensstraße 3 von dieser ab und verläuft in ostsüdöstliche Richtung bis zur Einmündung in die Wiesenstraße.

Lützener Straße:

beginnt an der Einmündung der Kaynaer Straße und verläuft als Haupteerschließungsstraße in östliche Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Lützener Straße 34 sowie als Anliegerstraße abzweigend auf der Höhe des Grundstückes Lützener Straße 4 in östliche Richtung bis auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Lützener Straße 12.

Am Gymnasium:

zweigt auf der Höhe des Grundstückes Merseburger Straße 8 von dieser ab und verläuft in östliche Richtung als Haupteerschließungsstraße bis zur Einmündung der Friedensstraße sowie als Anliegerstraße in südliche Richtung abzweigend vor dem Grundstück Am Gymnasium 3 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Lützener Straße 2.

Kirschbergstraße:

zweigt von der Alten Weißenfelder Straße ab und verläuft in südsüdwestliche Richtung als Haupteerschließungsstraße, zweigt zunächst vor dem Grundstück Kirschbergstraße 19 a als Anliegerstraße in nordwestliche Richtung ab, verläuft weiter in westliche und anschließend in südsüdwestliche Richtung und endet auf der Höhe der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Kirschbergstraße 65. Die Hauptstrecke zweigt hinter dem Grundstück Kirschbergstraße 20 in östliche Richtung ab und verläuft von dort als Anliegerstraße bis zur Zufahrt zum Grundstück Kirschbergstraße 49 und weiter als Gehweg bis sie in die Gniebendorfer Straße mündet. Zudem zweigt die Straße nördlich des Grundstückes Kirschbergstraße 39 in westliche Richtung ab und verläuft bis zur Einmündung in die Kirschbergsiedlung. Südlich des Grundstückes Kirschbergstraße 5 zweigt ein Fußweg in westnordwestliche Richtung ab und endet an dem Zugang zu dem Grundstück Kirschbergstraße 7 a.

Kirschbergsiedlung:

beginnt an der Gabelung der Kirschbergstraße, verläuft in südliche Richtung, biegt auf Höhe des Grundstückes Kirschbergsiedlung 7 im rechten Winkel in Richtung Westen ab, zweigt hinter dem Grundstück Kirschbergsiedlung 2 als ringsum befahrbare Sackgasse ab, die vor dem Grundstück Kirschbergsiedlung 6 endet und verläuft weiter bis zur Zufahrt des Grundstückes Kirschbergsiedlung 15.

Am Holländer:

zweigt von der Merseburger Straße nördlich des Grundstückes Merseburger Straße 9 ab, verläuft zunächst verwinkelt in östliche Richtung, anschließend in nordnordöstliche Richtung und endet an der Einmündung zur Damaschkestraße.

Damaschkestraße:

zweigt südlich des Grundstückes Merseburger Straße 27 von dieser ab, verläuft zunächst in ostsüdöstliche Richtung, biegt anschließend im rechten Winkel in nordnordöstliche Richtung ab und endet an der Zufahrt zum Grundstück Damaschkestraße 8. Zudem zweigt die Straße vor dem Grundstück Damaschkestraße 4 in nordnordöstliche Richtung ab und endet als Sackgasse vor den Grundstücken Damaschkestraße 6 und 6 a.

Ahornstraße:

zweigt von der Damaschkestraße ab und verläuft in ostsüdöstliche Richtung bis zur Einmündung in die Friedensstraße.

Zudem zweigt von der Ahornstraße zwischen den Grundstücken Ahornstraße 3 und 5 ein Fußweg ab, der nach 39 m endet.

Birkenweg:

zweigt von der Damaschkestraße vor dem Grundstück Birkenweg 1 ab, verläuft in ostsüdöstliche Richtung, verengt sich auf der Höhe der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Birkenweg 6 zu einem Fußweg, welcher nach 30 m in südsüdwestliche Richtung abbiegt und an der Einmündung in die Ahornstraße endet.

Fliederweg:

beginnt an der Einmündung des Birkenweges und verläuft bis zur Einmündung in die Ahornstraße.

Lindenweg:

zweigt von der Ahornstraße ab, verläuft in südliche Richtung und endet als Sackgasse auf der Höhe der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Lindenweg 7.

Goethestraße:

zweigt nördlich des Grundstückes Goethestraße 1 von der Merseburger Straße ab und verläuft in ostsüdöstliche Richtung bis zur Einmündung in die Friedensstraße.

Siedlerweg:

zweigt nördlich des Grundstückes Friedensstraße 69 von dieser ab, verläuft in östliche Richtung bis zur Zufahrt zum Grundstück Siedlerweg 15 und mündet in den Wehdbergweg ein.

Wehdbergweg:

zweigt südlich des Grundstückes Friedensstraße 61 von dieser ab, verläuft in einer Kurve in östlich-nordöstliche Richtung und mündet in den Siedlerweg ein.

Nordstraße:

zweigt östlich des Grundstückes Nordstraße 5 vom Wehdbergweg ab, verläuft in südliche Richtung und mündet in die Blumenstraße ein.

Rudolf-Breitscheid-Straße:

zweigt südlich des Grundstückes Nordstraße 6 von dieser ab, verläuft in einer Kurve in östlich-nordöstliche Richtung und endet an der Einmündung in die Rosa-Luxemburg-Straße.

Rosa-Luxemburg-Straße:

beginnt auf der Höhe des Grundstückes Rosa-Luxemburg-Straße 1, verläuft in südöstliche Richtung und endet an dem Grundstück Harnackstraße 20.

Blumenstraße:

zweigt von der Friedensstraße gegenüber dem Grundstück Friedensstraße 42 von dieser ab, verläuft in ostsüdöstliche, anschließend in südöstliche Richtung und endet an der Einmündung zum Harnackplatz.

Harnackplatz:

beginnt an den Einmündungen der Blumenstraße und der Beethovenstraße, verläuft zunächst in nordöstliche Richtung, biegt anschließend in ostsüdöstliche Richtung ab und endet an der Einmündung in die August-Bebel-Straße.

Harnackstraße:

beginnt an der nordöstlichen Seite des Harnackplatzes, verläuft in nordöstliche Richtung und mündet in die Rosa-Luxemburg-Straße.

Mozartstraße:

zweigt westlich des Grundstückes Mozartstraße 26 von der Blumenstraße ab, verläuft in südliche Richtung und endet an der Einmündung in die Stadionstraße.

Beethovenstraße:

beginnt an der südlichen Seite des Harnackplatzes, verläuft in südliche Richtung und endet auf der Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Stadionstraße 8.

August-Bebel-Straße:

beginnt an der Einmündung zur Wilhelm-Külz-Straße, verläuft in nordöstliche Richtung und endet als Sackgasse an den Grundstücken August-Bebel-Straße 28 und 31.

Bachstraße:

zweigt südlich des Grundstückes August-Bebel-Straße 14 von dieser ab, verläuft in südöstliche Richtung und mündet in die Wiesenstraße.

Händlerstraße:

zweigt östlich des Grundstückes Händlerstraße 1 von der Bachstraße ab, verläuft in nordöstliche Richtung und endet als Sackgasse an den Grundstücken Händlerstraße 17 und 20.

Stadionstraße:

zweigt südlich des Grundstückes Friedensstraße 17 von dieser ab, verläuft in östlich-nordöstliche Richtung und endet auf der Höhe der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Stadionstraße 8.

Wilhelm-Külz-Straße:

zweigt südlich des Grundstückes Beethovenstraße 2 a von dieser ab, verläuft in ostsüdöstliche Richtung und endet an der Einmündung zur Wiesenstraße.

Wiesenstraße:

zweigt östlich des Grundstückes Lützener Straße 34 von dieser ab, verläuft in nördliche Richtung und endet an der Einmündung in die Kleine Gartenstraße. Eine weitere Teilstrecke beginnt auf der Höhe der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Wilhelm-Külz-Straße 8, verläuft in nordöstliche Richtung und endet auf der Höhe der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Bachstraße 3. Zudem zweigt an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes August-Bebel-Straße 28 in südöstliche Richtung eine fußläufige Verbindung ab, die an der Einmündung in die Wiesenstraße endet.

Feldstraße:

zweigt westlich des Grundstückes Feldstraße 2 von der Kreisstraße 2170 ab, verläuft zunächst in südliche Richtung, biegt anschließend in östliche Richtung ab und endet an der Einmündung zur Schkortlebener Straße.

Schkortlebener Straße:

zweigt östlich des Grundstückes Schkortlebener Straße 1 von der Dr.-Scheele-Straße ab, verläuft in westsüdwestliche und südsüdwestliche Richtung bis zur Zufahrt zum Grundstück Schkortlebener Straße 15.

An der Kirche:

zweigt östlich des Grundstückes An der Kirche 1 von der Kaynaer Straße ab, verläuft in südliche Richtung, verzweigt sich auf der Höhe des Grundstückes An der Kirche 3, führt in südwestliche Richtung als Fußweg bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes An der Kirche 4 und von dort als Straße bis zur Einmündung in die Dr.-Scheele-Straße sowie in östliche Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes An der Kirche 8. Von dieser Hauptstrecke zweigen drei weitere Fußwege in südliche Richtung ab, die jeweils an der Dr.-Scheele-Straße enden.

Karl-Marx-Platz:

befindet sich zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Platz 1 und Lützener Straße 9. Diesen Platz quert ein Fußweg.

Die Hauptstrecke der Straße zweigt westlich des Grundstückes Lützener Straße 9 von dieser ab, verläuft in südliche Richtung und setzt sich ab der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Karl-Marx-Platz 5 a als Fußweg fort, der an der Einmündung in die Saalestraße endet. Von dieser Hauptstrecke zweigen zwei Strecken in östliche Richtung ab, die die Grundstücke Karl-Marx-Platz 5 und 6 umrahmen, sich vereinen und anschließend wieder auf die Lützener Straße treffen.

Östlich des Grundstückes Saalestraße 8 zweigt der Karl-Marx-Platz ab, verläuft in nördliche Richtung und führt ab der Zufahrt zu dem Grundstück Saalestraße 8 als fußläufige Verbindung weiter, die auf der Höhe des Grundstückes Karl-Marx-Platz 6 endet.

Zudem zweigt nördlich des Grundstückes Karl-Marx-Platz 4 eine weitere Strecke von der Hauptstrecke in Richtung Westen ab und mündet in die Straße An der Kirche.

Saalestraße:

beginnt an der Einmündung Alte Weißenfelser Straße und Dr.-Scheele-Straße, verläuft in östliche Richtung, verzweigt sich auf Höhe des Grundstückes Saalestraße 13 und verläuft zum einen in nordnordwestliche Richtung, zum anderen in ostnordöstliche Richtung und mündet jeweils in die Lützener Straße.

Platz an der Dr.-Scheele-Straße:

befindet sich an der südlichen Seite der Dr.-Scheele-Straße östlich des Grundstückes Dr.-Scheele-Straße 6.

Ellern:

zweigt südlich des Grundstückes Ellern 26 von der Schkortlebener Straße ab, verläuft in östliche Richtung und endet an der Einmündung in die Alte Weißenfelser Straße. Zudem zweigt vor der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Ellern 7 ein Fußweg ab, der in nördliche Richtung verläuft und im Brückenbereich in die Dr.-Scheele-Straße übergeht.

Grüne Gasse:

zweigt zwischen den Grundstücken Alte Weißenfelser Straße 9 und 11 von dieser ab, verläuft in westliche Richtung und endet auf der Höhe der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Ellern 2.

An den Jättern:

zweigt nördlich des Grundstückes Alte Weißenfelser Straße 10 a von dieser ab und verläuft in östliche Richtung bis zur Zufahrt zu dem Grundstück An den Jättern 3.

Hohle:

zweigt nördlich des Grundstückes Gniebendorfer Straße 4 und 4 a von dieser ab, verläuft in westliche bzw. südsüdwestliche Richtung und endet auf der Höhe des südlichen Endes des Wohngebäudes Gniebendorfer Straße 4 a.

2. Zu der Abrechnungseinheit **Kleinkorbetha** (Anlage 2) gehören folgende Straßen:

Fährstraße:

beginnt als Haupteerschließungsstraße auf der Höhe der westlichen Grenze des bebauten Grundstückes Fährstraße 3, verläuft in ostsüdöstliche Richtung und endet an der Einmündung zur Oeglitzscher Straße. Zudem zweigt von der Fährstraße zwischen den Grundstücken Fährstraße 3 und 13 ein Seitenast in südwestliche Richtung ab und endet an dem Zugang zum Hofbereich des Grundstückes Fährstraße 9; ein weiterer Seitenast zweigt in nordöstliche Richtung ab und verläuft bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Grundstückes Fährstraße 8; der letzte Seitenast zweigt östlich des Grundstückes Fährstraße 15 in südwestliche Richtung ab und endet an der Zufahrt, die sich an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fährstraße 15 befindet (Anliegerstraßen).

Oeglitzscher Straße:

beginnt im Süden auf der Höhe der Garagenbebauung an der westlichen Straßenseite, verläuft in nordnordöstliche Richtung und endet an der Einmündung der Kleinkorbethaer Straße.

Kleinkorbethaer Straße:

beginnt an der Einmündung der Oeglitzscher Straße und verläuft als Hauptverkehrsstraße bis zum Beginn der Einmündung der Nebenstrecke der Kleinkorbethaer Straße. Die Nebenstrecke zweigt als Anliegerstraße auf der Höhe des Grundstückes Kleinkorbethaer Straße 5 ab, verläuft zunächst in nordnordöstliche Richtung, biegt südlich des Grundstückes Kleinkorbethaer Straße 21 rechtwinklig ab, verläuft in östliche Richtung und endet an der Einmündung zur Hauptstrecke der Kleinkorbethaer Straße.

Bothfelder Straße:

beginnt an der Einmündung zur Oeglitzscher Straße, verläuft in südöstliche Richtung und endet auf der Höhe der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Bothfelder Straße 11.

Berggasse:

beginnt im Süden auf der Höhe der Garage auf der östlichen Straßenseite, verläuft zunächst in nordwestliche Richtung, anschließend in nördliche Richtung, gabelt sich auf der Höhe des Grundstückes Berggasse 8 und mündet mit beiden Straßenästen in die Kleinkorbethaer Straße ein. An der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Bothfelder Straße 4 zweigt ein Seitenast von der Berggasse in westliche Richtung ab und endet an der Zufahrt zu dem Grundstück Bothfelder Straße 2. Zudem zweigt von der Berggasse auf der Höhe des Grundstückes Berggasse 20 in südwestliche Richtung ein Fußweg ab, der an der Bothfelder Straße endet.

3. Zu der Abrechnungseinheit **Am Bahnhof** (Anlage 3) gehören folgende Straßen:

Am Bahnhof:

beginnt auf der Höhe der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Am Bahnhof 2 und endet auf der Höhe der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Am Bahnhof 4.

4. Zu der Abrechnungseinheit **Hohle** (Anlage 4) gehören folgende Straßen:

Hohle:

beginnt auf der Höhe des östlichen Endes der Bebauung auf dem südlich der Straße Hohle gelegenen Grundstück und verläuft in westnordwestliche Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des dem Grundstück Hohle 3 gegenüber liegenden Grundstückes. Zudem zweigt die Straße westlich des Grundstückes Hohle 4 in Richtung Norden ab und verläuft bis zum nördlichen Ende der Bebauung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrslagen benötigten Grundflächen,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Weißenfels Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist,
3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straßen,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sofern diese den Verkehrsanlagen dienen
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - i) selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 - j) Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen und Plätzen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

Stellt eine beitragspflichtige Maßnahme nach dieser Satzung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 6 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) und hat die Gemeinde dafür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu leisten, so gehört der dadurch entstehende Aufwand ebenfalls zum beitragsfähigen Aufwand, soweit nicht ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben ist.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen, Skateboard- und anderen Freizeitanlagen.

§ 4

Beitragsanteile und Beitragssatz

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Anteil der Stadt entsprechend Abs. 2, Zuwendungen Dritter der Anrechnungsvorschrift gem. Abs. 3 sowie anderweitige Deckungen gesichert ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (§ 11) zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand beträgt in der

Abrechnungseinheit Großkorbetha	34,69 v.H.
Abrechnungseinheit Kleinkorbetha	37,05 v.H.
Abrechnungseinheit Am Bahnhof	27,44 v.H.
Abrechnungseinheit Hohle	30,00 v.H.
- (3) Zuwendungen Dritter werden, soweit es sich um Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuwendungsgeber handelt und der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde und von den Beitragspflichtigen nach § 3 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuwendungen, insbesondere aus Bundesmitteln, sind, sofern der Zuwendungsgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht, zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen. Übersteigt der der Gemeinde anzurechnende Zuwendungsbetrag im Falle des Satzes 1 den Gemeindeanteil, ist der Restbetrag zugunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuwendungsgeber dies zulässt.
- (4) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist die Grundstücksfläche gemäß Abs. 3, und zwar:
 1. vervielfältigt mit einem nach der Anzahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 in der Höhe gestaffelten Faktor (Vollgeschossfaktor) gem. Abs. 5
 2. vervielfältigt mit einem die Nutzungsart berücksichtigenden Faktor gem. Abs. 6
 3. erhöht um den die besonderen Nutzungsarten berücksichtigenden Artzuschlag gemäß Abs. 7
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück nach den Bestimmungen des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
 1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke:
 - a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder inner-

halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,

- b) für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere für Sport-, Fest- bzw. Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof sowie Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. land- oder forstwirtschaftlich, genutzt werden können.
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb eines Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kleinkorbetha, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, die Fläche, die dem Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB zuzuordnen ist.
Für Grundstücke in der Abrechnungseinheit Großkorbetha, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen:
- a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, reduziert um die Fläche, die sich jenseits einer Linie mit einem parallelen Abstand von 28 m zu der dem Grundstück zugewandten Straßengrenze befindet.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks, reduziert um die Fläche, die sich jenseits einer Linie mit einem parallelen Abstand von 28 m zu der dem Grundstück zugewandten Straßengrenze befindet.
4. für Grundstücke, die über die sich nach Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3, Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3, Buchst. b) und einer unmittelbar hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden parallelen Linie zu der dem Grundstück zugewandten Straßengrenze.
5. Für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 3 gesondert, die im Außenbereich befindliche Fläche.
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung

eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgelegt ist, beispielsweise Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Für die Ermittlung und Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen:
 - a) die im Bebauungsplangebiet festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene oder festgesetzte oder der tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchst. b) bzw. c);
2. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1. Buchst. a) bzw. Buchst. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c).
3. Für Vollgeschosse und deren Zahl für bebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich sowie im Außenbereich gilt Folgendes:

- a) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.
 - b) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt- BauO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, GVBl. S. 440) gelten als Vollgeschosse bereits Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe von 2,00 m haben.
 - c) Im Übrigen werden Geschosse, die keine Schrägen haben und wie ein Vollgeschoss zu Wohnzwecken oder Gewerbebezwecken genutzt werden können, obwohl ihre lichte Höhe den Wert von 2,30 m nicht erreicht, ab einer lichten Höhe von 2,00 m wie Vollgeschosse behandelt.
 - d) Kann im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ermittelt werden, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss.
 - e) Es gilt die höchste Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
4. Für unbebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gilt die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 5. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt und mit einem Vollgeschoss angesetzt. Dies gilt auch für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen.
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan "sonstige Nutzung" festgesetzt ist, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
 7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. für das zweite sowie jedes weitere Vollgeschoss ein Zuschlag von | 0,25 |
- (6) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt für folgende Nutzungsarten:
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Grundstücken mit untergeordneter Bebauung, auf denen z.B. nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 0,75 |
| 2. bei Sportanlagen, Fest- und Campingplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen, Friedhöfen oder sonstigen Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können | 0,50 |
| 3. bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der öffentlichen Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Schmutzwasserentsorgung bebaut sind, oder bebaut werden dürfen | 1,00 |
| 4. bei Grundstücken, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind | 1,00 |
| 5. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können (z. B. Bodenabbau, Gewinnung von Rohstoffen und dergleichen) | 0,6667 |
| 6. bei Grundstücken, die nur als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden können | 0,04 |
| 7. bei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung | 0,0333 |
| 8. bei Grundstücken mit forstwirtschaftlicher Nutzung | 0,0167 |
| 9. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen bzw. nach den tatsächlichen topografischen Gegebenheiten nur eine untergeordnete oder keine Nutzung erfahren können | 0,50 |
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der Grundstücke wird die nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Verteilungsfläche bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden, um 50 v.H. erhöht.

§ 6

Begrenzte Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke gem. § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA), werden im Heranziehungsbescheid

nach den Regelungen des Abs. 2 und 3 nur begrenzt herangezogen. Den dadurch entstehenden Beitragsausfall trägt die Stadt.

- (2) Wohngrundstücke gelten als übergroß, wenn ihre Verteilungsfläche gem. § 5 Abs. 2 die für das Satzungsgebiet festgelegte Größe um 30 v. H. und mehr überschreitet. Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Satzungsgebiet wird mit 797 m² festgesetzt. Ausgehend davon, gelten Wohngrundstücke im Sinne von Satz 1 als übergroß, wenn ihre Verteilungsfläche gem. § 5 Abs. 2 1.036 m² und mehr beträgt.
- (3) Übergroße Wohngrundstücke werden für die Heranziehungsfläche zum Straßenausbaubeitrag bis zu einer Fläche von 1.036 m² (Abs. 2 Satz 3) in voller Höhe und für die Mehrfläche in Höhe von 60 vom Hundert herangezogen. Mehrfläche ist die Fläche, um die die Verteilungsfläche eines übergroßen Wohngrundstückes die Heranziehungsfläche übersteigt.

§ 7

Weitere Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG-LSA).

§ 8

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt sowie der von der Stadt beauftragten Behörde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen, jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachliche Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 angegebenen Beitragspflichtigen.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
8. den Hinweis auf Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a Abs. 1 KAG LSA,
9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (2) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, maßgebend in der derzeit gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer sind nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, maßgebend in der derzeit gültigen Fassung.

§ 12

Übergangsregelung

Sind vor Inkrafttreten dieser Satzung für die in den Abrechnungsgebieten liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplans (§§ 6 und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)), maßgebend in der derzeit gültigen Fassung oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen der Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Veranlagung des einmaligen Beitrages.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 8 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den .2016

Risch
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlagen:

Anlage 1 Plan Abrechnungseinheit Großkorbetha	M 1: 1750
Anlage 2 Plan Abrechnungseinheit Kleinkorbetha	M 1: 750
Anlage 3 Plan Abrechnungseinheit Am Bahnhof	M 1: 750
Anlage 4 Plan Abrechnungseinheit Hohle	M 1: 750

Ersatzbekanntmachung der Pläne (Anlagen 1 bis 4) als Bestandteil der Satzung der Stadt Weißenfels vom über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Ortsteil Großkorbetha

Die in § 2 der Satzung der Stadt Weißenfels vom über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Ortsteil Großkorbetha genannten Pläne über die zu den Abrechnungseinheiten gehörenden Straßen, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt werden, liegen in der Stadt Weißenfels im Technischen Rathaus, Klosterstraße 5, 06667 Weißenfels, Abt. Beiträge/Vergabe Erdgeschoss Zimmer T 019 für die Dauer vom bis aus und können dort von jedermann während folgender Dienstzeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr	
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr,	13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr	

eingesehen werden.